

Liechtensteinische Stiftung – Unwirksamkeit von Zuwendungen an die Begünstigten

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 30. April 2010 die Zahlungsverpflichtung der Begünstigten an die Erben des Stifters wegen Unwirksamkeit der Stiftung festgestellt.



Von Dr. Philipp Lennert
Rechtsanwalt und Direktionsmitglied
Kaiser Ritter Partner
Trust Services Anstalt, Vaduz



und Hans Christian Blum
Partner, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht
CMS Hasche Sigle, Stuttgart

Sachverhalt

Der Erblasser errichtete eine Stiftung in Liechtenstein; Begünstigte waren seine Enkel. Der Sohn und Alleinerbe war der Ansicht, dass die an die Enkel nach dem Versterben des Stifters ausbezahlten Beträge rechtsgrundlos erfolgt waren. Die Stiftung habe nur dem Zweck der Steuerhinterziehung gedient. Das OLG Düsseldorf folgte dieser Auffassung und stellte die Unwirksamkeit der liechtensteinischen Stiftung aus deutscher Sicht wegen Verstosses gegen den *Ordre public* fest und verurteilte die Enkel zur Zahlung der überwiesenen Beträge an den Erben.

Durchbrechung des Trennungsprinzips

Das OLG Düsseldorf stellt in seinem Urteil inzident fest, dass nach liechtensteinischem Recht eine Durchbrechung des Trennungsprinzips vorliegen würde. Die vom Staatsgerichtshof Liechtensteins und vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof geforderte «sub-

jektive Komponente» einer Missbrauchsabsicht des Stifters sei gegeben. Die Errichtung der Stiftung verfolge in erster Linie den Zweck der Steuerhinterziehung in Deutschland. Dies würde nach liechtensteinischem Recht zur Durchbrechung des Trennungsprinzips führen.

Verstoss gegen den Ordre public

Nach Art. 6 EGBGB ist aus deutscher Sicht eine Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Als Regelbeispiel nennt Art. 6 S. 2 EGBGB die Unvereinbarkeit mit Grundrechten. Die Verweisung auf fremdes Recht soll ein deutsches Gericht nicht zu Entscheidungen nötigen, die im Ergebnis grundlegenden deutschen Rechtsanschauungen krass widersprechen. Ein *Ordre-public*-Verstoss liegt dann vor, wenn im Einzelfall das Ergebnis der Anwendung ausländischen

Rechts mit den Grundgedanken der deutschen Regelung und den in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in einem so schwerwiegenden Widerspruch steht, dass es als untragbar angesehen werden muss.

In der bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass eine Nichtanerkennung einer ausländischen Gesellschaft oder Stiftung nur dann in Betracht kommt, wenn die Steuerhinterziehung der Hauptzweck der Gesellschaft ist. Das OLG Düsseldorf hat in der Steuerhinterziehung des Stifters den Hauptzweck der Stiftung gesehen. Hierbei hat das Gericht nicht übersehen, dass die liechtensteinische Stiftung auch der Nachfolgeplanung des Stifters diene. Der Stifter hatte u.a. bestimmt, zu welchen Zeitpunkten die Enkel bestimmte Geldbeträge erhalten sollten und wie die Enkel in der Zukunft finanziell unterstützt werden sollten. Das OLG Düsseldorf entschied jedoch, dass diese Nachfolgeplanung die beabsichtigte Steuerhinterziehung nicht zum Nebenzweck verdrängt. Das Gericht führte vielmehr aus: «Es ist nicht anzunehmen, dass der Erblasser auch dann eine Familienstiftung liechtensteinischen Rechts errichtet hätte, wenn das übertragene Vermögen ordnungsgemäss versteuert worden wäre. Hätten die Zuwendungen an Angehörige und nahestehende Personen im Vordergrund gestanden, hätte es der Konstruktion einer Liechtensteiner Stiftung nicht bedurft. Das deutsche Erbrecht hätte vergleichbare Gestaltungen zugelassen...»

Rechtsfolgen

Durch die Aberkennung der Rechtswirksamkeit der in diesem Fall vorliegenden liechtensteinischen Stiftung verurteilte das OLG Düsseldorf die Begünstigten zur Zahlung der erhaltenen Beträge an den Erben. Die Zahlungen der Stiftung an die Begünstigten seien rechtsgrundlos erfolgt. Weil der Errichtung der Stiftung die Anerkennung

zu versagen ist, sind auch die in dem Stiftungsreglement ausgebrachten Begünstigungen als solche nicht anzuerkennen. Auch liege weder ein wirkungsvolles Schenkungsversprechen von Todes wegen noch ein Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall vor. Eine Entscheidung über das Argument der Begünstigten, sie wären *entreichert*, da sie das Geld bereits ausgegeben bzw. verspekuliert hätten, hat das OLG Düsseldorf nicht getroffen, da die Begünstigten diesen Einwand prozessual zu spät eingebracht hatten. Verurteilt wurden die Begünstigten weiter auf Auskunft, welche Erträge diese mit den ausbezahlten Beträgen erwirtschaftet haben, da auch diese dem Erben zustehen.

Auswirkungen auf die Praxis

Das OLG Düsseldorf ist in seinem Urteil den Begründungen des mittlerweile rechtskräftigen Urteils des OLG Stuttgart vom 29. Juni 2009 (Lennert/Blum, PRIVATE 2/2010, S. 26 f.) nicht nur gefolgt, sondern hat diese weitergeführt. Hatte das OLG Stuttgart in seiner inzidenten Prüfung noch eine

aufgehobene liechtensteinische Rechtsprechung zugrunde gelegt, legt das OLG Düsseldorf nunmehr die aktuelle Rechtsprechung zugrunde. Es darf jedoch stark bezweifelt werden, ob ein liechtensteinisches Gericht zu einem gleichen Ergebnis kommt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die liechtensteinische Rechtsprechung keine Durchbrechung des Trennungsprinzips anerkennen wird, sofern der Stiftungsrat auch nur ansatzweise entsprechend des Stiftungszwecks gehandelt hat bzw. das Stiftungsvermögen entsprechend des Stiftungszwecks verwendet worden ist. Daher ist den Stiftern anzuraten, die Nachfolgeplanung in der Stiftungssatzung bzw. den Beistatuten konkreter auszuführen. Das OLG Düsseldorf verkennt völlig, dass das liechtensteinische Stiftungsrecht sich hervorragend zur Bündelung grenzüberschreitender Familienvermögen eignet und daher ein sinnvolles Instrument der internationalen Vermögensnachfolge ist, soweit steuerdeklariertes Vermögen verwaltet wird. Im Einzelfall sollte daher die jeweilige

Stiftungskonstruktion geprüft werden, ob diese zur sinn- und planvollen Nachfolgelösung dient oder zu einer solchen umstrukturiert werden kann. Aus der deutschen Sicht verbleibt jedoch zumindest der vom OLG Düsseldorf festgestellte Verstoss gegen den *Ordre public*, wenn die Stiftung zur Steuerhinterziehung missbraucht wird.

Das Urteil des OLG Düsseldorf weist darüber hinaus für die Stiftungsräte und vermögensverwaltende Banken erheblichen Sprengstoff auf, da eine doppelte Inanspruchnahme durch Erben und Begünstigte droht.

Mit Spannung ist abzuwarten, ob der BGH die Revision annimmt und ob er den Verstoss gegen den *Ordre public* bestätigen wird. Dies gilt ebenfalls für die vom OLG Düsseldorf offengelassene Frage, ob der Stiftung auch wegen eines Verstosses gegen das deutsche Pflichtteilsrecht die Anerkennung nach dem *Ordre public* zu versagen ist. Dies hatte das OLG Düsseldorf offengelassen.

philipp.lennert@krpartner.com ●
christian.blum@cms-hs.com ●



FONDS'11
Die Schweizer Finanzmesse 2011

Veranstalter: **BEVAG** (Better Value AG) | Messepartner: **LIPPER**

Kongresshaus Zürich
2. – 4. Februar 2011

www.fonds-messe.ch
info@fonds-messe.ch

Hauptsponsoren:

LOMBARD ODIER (Lombard Odier Darier Hentsch) | **Schroders**

UBS | **Clariden** (Leu)

Tag der Fachbesucher
Mittwoch, 2. Februar | 10:00–18:00 Uhr

Publikumstage
Donnerstag, 3. Februar | 10:00–18:00 Uhr
Freitag, 4. Februar | 10:00–17:00 Uhr

Medienpartner:

TagesAnzeiger

L'AGEFI | **FINANZ und WIRTSCHAFT**

CO-Sponsoren: bank zweiplus ag / Banque Cantonale Vaudoise / BNY Mellon Asset Management / GAM Anlagefonds AG / Banque Privée Edmond de Rothschild S.A. / IPConcept Fund Management S.A. / Swiss & Global Asset Management LTD. / Swissquote Bank SA / Threadneedle